

**Abstract zu OLG Schleswig v. 11.2.2026 - 9 W 124/25 mit Anmerkung Wer-
tenbruch, GmbHR 2026, 317 ff.:**

1. Aufgrund der negativen Legitimationswirkung (Ausschlusswirkung) der Gesellschafterliste (§ 16 Abs. 1 GmbHG) kann ein GmbH-Gesellschafter nach Wirksamwerden des Gesellschafterbeschlusses über die Einziehung seines Geschäftsanteils (§ 34 GmbHG) trotz Erhebung einer Anfechtungsklage keine Mitgliedschaftsrechte in der GmbH mehr geltend machen, sofern der GmbH-Geschäftsführer gem. § 40 Abs. 1 GmbHG eine neue Gesellschafterliste beim Handelsregister einreicht, die den Inhaber des eingezogenen Geschäftsanteils nicht mehr aufführt (GmbHR 2026, 317, 318 f.).
2. Sofern die Anfechtungsklage mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfolgreich sein wird, kann vom Kläger eine einstweilige Verfügung gegen die GmbH auf Unterlassung der Einreichung einer neuen Gesellschafterliste nach § 40 Abs. 1 GmbHG erwirkt werden (GmbHR 2026, 317, 318 f.).
3. Ist zum Zeitpunkt der Entscheidung des Prozessgerichts über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bereits eine Gesellschafterliste neu eingereicht und in den Registerordner des Handelsregisters aufgenommen worden, so kann die Korrektur der Gesellschafterliste tenoriert werden (GmbHR 2026, 317, 318 f.).
4. Eine Vorwegnahme der Hauptsache liegt nicht vor, so dass es auf das Vorliegen der besonderen Voraussetzungen einer Leistungsverfügung nicht ankommt. Gesichert wird nur der *status quo ante* des klagenden Minderheitsgesellschafters (GmbHR 2026, 317, 318 f.).
5. Die vom OLG Schleswig offengelassene Frage der analogen Anwendung der Dreimonatsfrist der MoPeG-Regelung des § 112 Abs. 1 HGB ist in Übereinstimmung mit der überwiegend vertretenen Literaturauffassung zu bejahen (GmbHR 2026, 317).

6. Die Regelung des § 167 ZPO über die „demnächst“-Zustellung ist auf die Anfechtungsklage des GmbH-Gesellschafters gegen Gesellschafterbeschlüsse analog anwendbar (GmbHHR 2026, 317, 317 f.).